

## **Verwaltungsrichtlinie der Stadt Grevenbroich für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzept „Innenstadt Grevenbroich“ (ISEK)**

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau West“ werden in Form eines Verfügungsfonds Mittel analog zu den Förderprogrammen der „Sozialen Stadt“ für die Bürgerbeteiligung zur Verfügung gestellt. In Grevenbroich wird das integrierte Stadtentwicklungskonzept „Innenstadt Grevenbroich“ (ISEK) mit finanzieller Unterstützung der beiden vorgenannten Fördermittelgeber umgesetzt. Ziel des Handlungskonzeptes ist neben der Sicherstellung und Stärkung der zentralen Versorgungsfunktionen des Stadtzentrums Grevenbroich, der Sicherung und Entwicklung des multikulturellen Nahversorgungsstandortes Bahnhofsquartier sowie der Entwicklung des Montzquartieres als Standort für cityergänzende Nutzungen und der Stärkung der Wohnfunktion im gesamten Maßnahmenraum die funktionale und optische Aufwertung des Maßnahmensgebietes, die Stärkung des Zusammenhaltes der Bewohner, die Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen im Gebiet, die Stärkung der interkulturellen Zusammenlebens und der nachbarschaftlichen Kontakte, die Vernetzung der verschiedenen Akteure und der Identifikation der Akteure im Gebiet mit ihrem Quartier. Der Verfügungsfonds soll dazu dienen, die aktive Mitwirkung der Beteiligten im Bereich des ISEK Maßnahmensgebietes bei der Überarbeitung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu stärken.

### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinie bezieht sich auf den Geltungsbereich des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Innenstadt Grevenbroich“. Ein Übersichtsplan ist als Anlage 1 dieser Richtlinie beigelegt.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die innerhalb des in der Anlage 1 umfassten Geltungsbereiches wohnen bzw. dort angesiedelt sind.

### **3. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Projekte**

Zuwendungsfähig sind gemäß Ziffer 17 Absatz 2 der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Maßnahmen und Projekte:

- Workshops zu Aufgabenstellungen,
- Mitmachaktionen,
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil,
- Imagekampagnen und
- andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten

im Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes des ISEK.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Grevenbroich und der vom Land NRW bewilligten Zuwendungen.

### **4. Budgetbeirat**

(1) Die Stadt Grevenbroich beruft für die Vergabeentscheidungen über Mittel des Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung einen Budgetbeirat. Der Beirat besteht aus jeweils einem Fraktionsmitglied

das gleichzeitig Mitglied der Lenkungsgruppe ISEK der Stadt ist, sowie aus bis zu fünf ordentlichen Mitgliedern aus der Bürgerschaft oder von Institutionen und Verbänden aus dem Stadtumbaugebiet. Über die Berufung der Beiratsmitglieder entscheidet die Lenkungsgruppe ISEK auf der Grundlage hierzu eingegangener Vorschläge und Bewerbungen mit der Maßgabe einer breiten Berücksichtigung der an einer Mitwirkung interessierten Bevölkerungskreise und Institutionen.

(2) Aufgabe des Budgetbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller im Maßnahmengebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Sitzungen des Budgetbeirats finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf statt. Ist ein Quartiersmanager berufen, nimmt dieser als beratendes Mitglied teil. Der Innenstadtmanager kann ebenfalls beratend an den Sitzungen des Budgetbeirates teilnehmen.

(3) Geschäftsstelle des Budgetbeirates ist die Stadt Grevenbroich, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung.

## **5. Verfügungsfonds**

(1) Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach den vom Rat der Stadt Grevenbroich hierfür bereitgestellten und durch bewilligte Zuwendungen des Landes NRW ergänzten Finanzmittel. Pro Jahr steht insgesamt nur der im Haushalt der Stadt hierfür veranschlagte Betrag zur Verfügung. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 2.500,- Euro (brutto) pro Jahr festgelegt.

(2) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt.

(3) Dieser Verfügungsfonds endet zum 31.12.2020.

## **6. Verfahren**

(1) Anträge können ganzjährig schriftlich als Konzept oder Projektbeschreibung gestellt werden. Anträge nimmt der Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung der Stadt Grevenbroich entgegen. Zusätzlich zum Antrag ist eine Kostenaufstellung einzureichen, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.

(2) Anträge können nur bis zum 31.10. eines Jahres eingereicht werden. Anträge die nach diesem Stichtag eingereicht werden, können bereits für das nächste Jahr berücksichtigt werden. In 2020 sind Anträge, die nach dem 31.10. eingereicht werden, nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Der gesamte Antrag wird durch den Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung der Stadt Grevenbroich auf die Einhaltung der Richtlinien der Städtebauförderung geprüft.

(4) Nach erfolgter Prüfung durch den zuständigen Fachbereich wird die Maßnahme bzw. das Projekt dem Budgetbeirat vorgestellt. Dieser entscheidet, welche Maßnahme und Projekte mit Mitteln aus diesem Verfügungsfonds umgesetzt werden sollen. Die Beratungsergebnisse werden in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.

(5) Sodann ergeht vom zuständigen Fachbereich ein Bescheid an den Antragsteller.

## **7. Abstimmung**

(1) Der Budgetbeirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem

beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.

## 8. Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

(1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500,- Euro ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500,- Euro netto liegt, ist Rücksprache mit dem Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung zu halten, um die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Grevenbroich sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.

(2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

(3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.

(4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen.

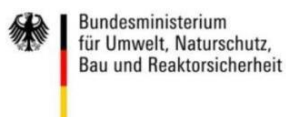
(5) Nach Abschluss des Projektes ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden. Hinzuzufügen ist ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos.

(6) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/ Belegen nach Prüfung durch die Stadt Grevenbroich. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht. Für Anträge im Jahr 2020 hat die Einreichung von Zahlungsnachweisen/ Belegen bis spätestens zum 09.12.2020 zu erfolgen, so dass die Bezuschussung haushalterisch noch abgewickelt werden kann.

## 9. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Grevenbroich am 13.12.2018 in Kraft.

Dieser Verfügungsfonds wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit Städtebauförderungsmitteln aus dem Bundesländer-Programm „Stadtumbau West“ gefördert.



Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

